

VERANSTALTUNG MIT MUSIK



Musik, Musik, Musik...

Der Turnverein lädt zum Fest mit Live-Tanzmusik. Die Blasmusik gibt eine CD heraus. Die Firma lässt an der jährlichen Betriebsfeier Musikkassetten zur Unterhaltung abspielen. Die Autogarage hat ihre Homepage mit dem Musiktitel „Route 66“ hinterlegt. Im Fussballstadion wird ein Open-Air-Konzert veranstaltet. In der Diskothek tanzen die Gäste zu den neuesten Hits.

Eines haben alle diese Anlässe gemeinsam: Musik, die mehr als nur den engen Familien- oder Freundeskreis erfreut.

Wenn auch Sie Musik nicht nur zu Ihrem höchst privaten Vergnügen hören, erfahren Sie im Folgenden, was beim Turnfest, bei der Betriebsfeier und vielen weiteren Veranstaltungen mit Musik zu beachten ist.

1. Was muss beachtet werden?

Sie benötigen eine **Bewilligung** des Urhebers, wenn Sie urheberrechtlich geschützte Musik **öffentlich verwenden**. Musikwerke in der Schweiz sind bis 70 Jahre nach dem Tod ihrer Urheber geschützt.

2. Weshalb?

Jeder Urheber hat Eigentumsrechte an seinen Werken. Wenn Dritte somit Kompositionen verwenden, ist das gemäss Urheberrechtsgesetz zu entschädigen.

3. Wo erhalte ich diese Bewilligung?

Für die Bewilligung von Urheberseite müssen Sie sich lediglich an eine Stelle wenden: die SUISA.

Die SUISA vertritt in der Schweiz und in Liechtenstein das Weltrepertoire der nichttheatralischen Musik, und zwar im Auftrag der Komponisten, Texter und Verleger von Musik. Ihre Aufgaben übt die SUISA als nicht gewinnorientierte Genossenschaft aus, und sie untersteht der Aufsicht durch den Bund.

4. Was bedeutet „öffentliche Musiknutzung“?

Öffentlich ist jede Musiknutzung ausserhalb der Privatsphäre. Für Musik innerhalb des engsten Familien- und Freundeskreises wie z.B. an Geburtstagsfeiern oder Hochzeiten müssen Sie sich nicht an die SUISA wenden. Für Vereins- oder Betriebsfeste mit Live- oder anderer Musik oder z.B. zur Produktion einer CD für einen Verein brauchen Sie die Erlaubnis der SUISA, auch dann, wenn es sich um eine sogenannte geschlossene Gesellschaft handelt, wenn Sie keinen Eintritt verlangen oder wenn die Interpreten ihre eigenen Titel spielen.

5. Wer muss die Erlaubnis einholen?

Die Erlaubnis zur Musiknutzung einholen muss der **Veranstalter**, und zwar im Voraus. Veranstalter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (URG) ist, wer die Wiedergabe eines Werkes veranlasst, z.B. das Fest-OK eines Vereins, der Produzent einer CD, der Betrieb, der eine Feier durchführt, der Inhaber oder Pächter eines Dancings usw. Kurz derjenige, welcher die Aufführung musikalischer Werke angeordnet hat und für sie auch in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist. Sind mehrere Veranstalter beteiligt, reicht es, wenn sich einer an die SUISA wendet.

6. Wie?

Sie informieren den SUISA-Kundendienst vorgängig schriftlich (per E-Mail, Fax, Brief) oder telefonisch über jede Ihrer Musikverwendungen. Anschliessend erhalten Sie ein Formular (oder Sie beziehen es direkt ab unserer Homepage), welches Sie der SUISA ausgefüllt retournieren.

7. Verschiedene Tarife

Musik kann sehr vielfältig eingesetzt werden. Deshalb gibt es rund 30 Tarife, die die unterschiedlichen Verwendungen berücksichtigen. Auskünfte oder den Tarif, der Ihre Musikverwendung betrifft, erhalten Sie bei der SUISA.

Setzen Sie oft oder regelmässig Musik ein, lohnt sich ein **Vertrag**. Dadurch kommen Sie in Genuss des Vertragsrabattes und haben erst noch weniger administrativen Aufwand.